

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein  
29. Juni 2017**Resolution 2362 (2017)****verabschiedet auf der 7988. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 29. Juni 2017***Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf das Waffenembargo, das Reiseverbot, die Einfrierung der Vermögenswerte und die Maßnahmen betreffend die rechtswidrige Ausfuhr von Erdöl, die mit den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014), 2146 (2014), 2174 (2014), 2213 (2015), 2278 (2016), 2292 (2016) und 2357 (2017) verhängt beziehungsweise geändert wurden („die Maßnahmen“), sowie darauf, dass das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), das mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014), 2174 (2014) und 2213 (2015) geändert wurde, mit Resolution 2278 (2016) bis zum 31. Juli 2017 verlängert wurde,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2259 (2015), in der die Unterzeichnung des Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko) am 17. Dezember 2015 begrüßt und das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015 gebilligt wurden, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens unterstützt wird, die ihren Sitz in Tripolis haben soll, und in dieser Hinsicht *ferner* seine Entschlossenheit *bekundend*, die Regierung der nationalen Eintracht zu unterstützen,

*unter Begrüßung* des Treffens des Libyschen politischen Dialogs am 10. März 2016, der seine Entschlossenheit bekräftigte, das Libysche politische Abkommen einzuhalten, *ferner unter Begrüßung* der jüngsten Anstrengungen, den Dialog zwischen den Libyern mit Unterstützung durch Libyens Nachbarn und durch Regionalorganisationen zu stärken, und darauf *hinweisend*, wie wichtig der von den Vereinten Nationen vermittelte Prozess unter libyscher Führung zur Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs ist,

*unterstreichend*, dass die Regierung der nationalen Eintracht die Hauptverantwortung dafür trägt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Ausfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen zu verhindern, und *bekräftigend*, wie wichtig die internationale Unterstützung für die Souveränität Libyens über sein Hoheitsgebiet und seine Ressourcen ist,



*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass die unerlaubte Ausfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen die Regierung der nationalen Eintracht untergräbt und eine Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Libyens darstellt,

*mit dem Ausdruck* seiner Unterstützung für die Anstrengungen Libyens, die Unterbrechungen der Energieausfuhren Libyens auf friedliche Weise beizulegen, und *erneut erklärend*, dass die Kontrolle über alle Anlagen wieder den zuständigen Behörden übertragen werden soll,

*ferner mit dem erneuten Ausdruck* seiner Besorgnis über Aktivitäten, die die Unversehrtheit und Einheit der libyschen staatlichen Finanzinstitutionen und der Nationalen Erdölgesellschaft beeinträchtigen könnten, *hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass diese Institutionen auch weiterhin zum Wohle aller Libyer funktionieren, und *betonend*, dass die Regierung der nationalen Eintracht umgehend die alleinige und wirksame Aufsicht über die Nationale Erdölgesellschaft, die Zentralbank Libyens und den Staatsfonds Libyens ausüben muss, unbeschadet künftiger verfassungsrechtlicher Regelungen gemäß dem libyschen politischen Abkommen,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2259 (2015), in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Parallelinstitutionen, die für sich in Anspruch nehmen, die rechtmäßige Autorität zu sein, aber nicht Teil des Libyschen politischen Abkommens sind, wie darin festgelegt, nicht länger zu unterstützen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einzustellen,

*unter Hinweis* darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen 2292 (2016) und 2357 (2017), in denen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Waffenembargos die Genehmigung erteilt wird, während des durch die genannten Resolutionen festgelegten Zeitraums auf Hoher See vor der Küste Libyens Schiffe auf dem Weg nach oder aus Libyen zu überprüfen, die mutmaßlich unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial befördern, sowie diese Güter zu beschlagnahmen und zu entsorgen, mit der Maßgabe, dass sich die Mitgliedstaaten redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes bemühen, bevor sie Überprüfungen nach den genannten Resolutionen durchführen,

*bekräftigend*, dass es wichtig ist, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergreifungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft gezogen werden, und *betonend*, dass Inhaftierte der Staatsgewalt überstellt werden müssen,

*erneut* seine in Ziffer 3 der Resolution 2259 (2015) zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Regierung der nationalen Eintracht *bekundend* und in dieser Hinsicht auf die in der genannten Resolution an die Regierung der nationalen Eintracht gerichteten spezifischen Ersuchen *hinweisend*,

alle Mitgliedstaaten *erneut ersuchend*, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs uneingeschränkt zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, im Einklang mit den Prioritäten Libyens und entsprechend seinen Ersuchen um Hilfe,

*feststellend*, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Verhütung unerlaubter Ausfuhren von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte**

1. *verurteilt* Versuche, unerlaubt Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen auszuführen, insbesondere durch Parallelinstitutionen, die nicht unter der Aufsicht der Regierung der nationalen Eintracht handeln;

2. *beschließt*, die mit Resolution 2146 (2014) erteilten Genehmigungen und verhängten Maßnahmen bis zum 15. November 2018 zu verlängern, und *beschließt ferner*, dass die mit der genannten Resolution erteilten Genehmigungen und verhängten Maßnahmen auf Schiffe anzuwenden sind, die Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, laden, befördern oder entladen, das unerlaubt aus Libyen ausgeführt wurde oder dessen Ausfuhr versucht wurde;

3. *begrüßt* es, dass die Regierung der nationalen Eintracht eine Kontaktstelle benannt und dem Ausschuss nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) („der Ausschuss“) notifiziert hat, die für die Kommunikation mit dem Ausschuss in Bezug auf die Maßnahmen in Resolution 2146 (2014) verantwortlich ist, *ersucht* die Kontaktstelle, den Ausschuss auch weiterhin über alle Schiffe zu unterrichten, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, befördern, und *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *nachdrücklich auf*, dem Ausschuss regelmäßig aktuelle Informationen über die Häfen, Erdölfelder und Anlagen unter ihrer Kontrolle zu übermitteln und ihn über den zur Zertifizierung legaler Ausfuhren von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, verwendeten Mechanismus zu informieren;

4. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, auf der Grundlage von Informationen über solche Ausfuhren oder versuchten Ausfuhren zunächst rasch mit dem Flaggenstaat des betreffenden Schiffes Verbindung aufzunehmen, um die Angelegenheit zu regeln, und *weist* den Ausschuss *an*, alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich über Benachrichtigungen der Kontaktstelle der Regierung der nationalen Eintracht an den Ausschuss über Schiffe zu informieren, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, befördern;

### **Wirksame Aufsicht über die Finanzinstitutionen**

5. *ersucht* die Regierung der nationalen Eintracht, es dem Ausschuss mitzuteilen, sobald sie die alleinige und wirksame Aufsicht über die Nationale Erdölgesellschaft, die Zentralbank Libyens und den Staatsfonds Libyens ausübt;

### **Waffenembargo**

6. *begrüßt* die Benennung einer Kontaktstelle nach Ziffer 6 der Resolution 2278 (2016) durch die Regierung der nationalen Eintracht, *stellt fest*, dass die Kontaktstelle den Ausschuss über die Struktur der ihrer Kontrolle unterstehenden Sicherheitskräfte, die bestehende Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts durch die Sicherheitskräfte der Regierung sowie über den Ausbildungsbedarf unterrichtet hat, *betont weiter*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der nationalen Eintracht mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Kontrolle über Rüstungsgüter ausübt und diese sicher lagert, und *unterstreicht*, dass die Gewährleistung der Sicherheit und die Verteidigung Libyens gegen den Terrorismus die Aufgabe vereinter und gestärkter nationaler Sicherheitskräfte unter der alleinigen Befehls-

gewalt der Regierung der nationalen Eintracht und im Rahmen des Libyschen politischen Abkommens sein muss;

7. *bekräftigt*, dass die Regierung der nationalen Eintracht nach Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen beantragen kann, die für den Gebrauch durch die ihrer Kontrolle unterstehenden Sicherheitskräfte bestimmt sind, um die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Gruppen, die ISIL Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und andere in Libyen operierende mit Al-Qaida verbundene Gruppen zu bekämpfen, *fordert* den Ausschuss *auf*, diese Anträge rasch zu prüfen, und *bekräftigt* die Bereitschaft des Sicherheitsrats, gegebenenfalls eine Überprüfung des Waffenembargos zu erwägen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Regierung der nationalen Eintracht auf Anfrage zu helfen, indem sie ihr die notwendige Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit und des Kapazitätsaufbaus bereitstellen, als Reaktion auf die Bedrohungen der libyschen Sicherheit und zur Bezwingung von ISIL, von Gruppen, die ISIL Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Gruppen;

9. *legt* der Regierung der nationalen Eintracht *eindringlich nahe*, die Überwachung und Kontrolle von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial, das im Einklang mit Ziffer 9 c) der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) an Libyen geliefert, verkauft oder übertragen wird, weiter zu verbessern, unter anderem durch die Verwendung von von der Regierung der nationalen Eintracht herausgegebenen Endverbleibserklärungen, *ersucht* die mit Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) eingesetzte Sachverständigengruppe, sich mit der Regierung der nationalen Eintracht über die Sicherungsmaßnahmen abzustimmen, die notwendig sind, um Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial auf sichere Weise zu beschaffen und zu sichern, und *fordert* die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, der Regierung der nationalen Eintracht auf deren Anfrage Hilfe zu gewähren, um die dafür gegenwärtig bestehenden Infrastrukturen und Mechanismen zu stärken;

10. *fordert* die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, die Durchführung des Waffenembargos zu verbessern, auch an allen Einreisepunkten, sobald sie die Aufsicht wahrnimmt, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, bei diesen Anstrengungen zusammenzuarbeiten;

#### **Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten**

11. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 15, 16, 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) angeführten und mit den Ziffern 14, 15 und 16 der Resolution 2009 (2011) und Ziffer 11 der Resolution 2213 (2015) geänderten Maßnahmen in Bezug auf Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach der genannten Resolution und nach Resolution 1973 (2011) und von dem Ausschuss nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) benannt wurden, und *bekräftigt*, dass diese Maßnahmen außerdem auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses andere Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben, und *beschließt*, dass solche Handlungen zusätzlich zu den in Ziffer 11 a) bis f) der Resolution 2213 (2015) aufgeführten Handlungen unter anderem auch die Planung, Steuerung und Förderung von Angriffen auf Personal der Vereinten Nationen, einschließlich Angehörigen der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) („die Sachverständigengruppe“), deren Mandat mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014), 2174 (2014), 2213

(2015) und dieser Resolution geändert wurde, oder die Beteiligung an solchen Angriffen umfassen können;

12. *bekundet erneut* seine Absicht, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzen zur Verfügung gestellt werden, und *bekräftigt* unter Kenntnisnahme des als Dokument S/2016/275 verteilten Schreibens die Bereitschaft des Sicherheitsrats, auf Antrag der Regierung der nationalen Eintracht gegebenenfalls Änderungen an der Einfrierung von Vermögenswerten zu prüfen;

#### **Sachverständigengruppe**

13. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), das mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014), 2174 (2014) und 2213 (2015) geändert wurde, bis zum 15. November 2018 zu verlängern, und *beschließt*, dass die mandatsmäßigen Aufgaben der Gruppe weiter der Festlegung in Resolution 2213 (2015) entsprechen und auch für die in dieser Resolution aktualisierten Maßnahmen gelten;

14. *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe dem Rat spätestens am 28. Februar 2018 einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und, nach Erörterung mit dem Ausschuss, spätestens am 15. September 2018 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorlegt;

15. *legt* allen Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der UNSMIL, und anderen interessierten Parteien *eindringlich nahe*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2146 (2014) und 2174 (2014) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014), 2213 (2015), 2278 (2016), 2292 (2016) und 2357 (2017) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, und *fordert* die UNSMIL und die Regierung der nationalen Eintracht *auf*, die Untersuchungstätigkeit der Gruppe innerhalb Libyens zu unterstützen, namentlich indem sie nach Bedarf Informationen weitergeben, die Durchreise erleichtern und Zugang zu Lagereinrichtungen für Waffen gewähren;

16. *fordert* alle Parteien und alle Staaten *auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und *fordert* ferner alle Parteien und alle Staaten, namentlich Libyen und die Länder der Region, *auf*, ungehinderten und sofortigen Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Gruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

17. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der UNSMIL und der Sachverständigengruppe zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen erforderlich sein sollte;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.